

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.12.2015

Änderungsantrag zur Hochwasserschutzzonverordnung Rodenkichen Leinpfad

Zu der von der Verwaltung vorgelegten Hochwasserschutzzonverordnung Rodenkirchen Leinpfad haben die Fraktion Die Grünen und die FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag (AN/1744/215) gestellt:

§ 5 Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

ist wie folgt zu ändern:

...

e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten und befahren. Anlieger ... sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner, deren Angehörige und Beauftragte, dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte sowie Lieferanten.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich darf die Gefahrenzone nach § 5 lit. d nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Dies gilt sowohl für die Anlieger als auch für in der Gefahrenzone ansässige Geschäftsleute. Eine Schlechterstellung der privaten Anlieger liegt daher nicht vor. Sofern nach Ausrufung der Gefahrenzone zur Sicherstellung von Gegenständen im Einzelfall ein Befahren der Zone erforderlich wird, kann hier eine Befreiung nach § 7 der Verordnung erteilt werden.

Bei der Diskussion mit der Bürgerinitiative Hochwasser, den Kreis der Anlieger zu erweitern, hat sich die Verwaltung dafür entschieden, zusätzlich Angehörige von Anliegern zu berücksichtigen, aber keine Beauftragte. Da vor Ort eine Beauftragung nicht kontrollierbar ist, würde ansonsten die Zahl der anwesenden Personen in der Gefahrenzone ausufern und das Ziel des § 5, Menschen vor Lebensgefahr im Falle des Versagens der mobilen Hochwasserschutzanlagen zu schützen, gerade nicht erreicht werden.